

Merkblatt zur Nachweispflicht bei der Einreise nach Deutschland

Deutsche Staatsangehörige können mit einem gültigen Pass jederzeit nach Deutschland einreisen. Mit Wirkung vom Sonntag, den 26. September, gilt Japan nicht mehr als Hochrisikogebiet und die Einreise muss weder vorher digital angemeldet werden noch ist nach der Ankunft in Deutschland die Einhaltung einer Quarantäne erforderlich.

Seit 1. August 2021 müssen Personen ab zwölf Jahren bei der Einreise nach Deutschland über einen negativen Covid-19-Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen.

Die Textfassung der neuen Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) mit Begründung finden Sie [hier](#) auf der Webseite des Bundesgesundheitsministeriums. Die deutschen Auslandsvertretungen in Japan stellen keine Impf-, Test- oder Genesenennachweise aus. Eine verbindliche Auskunft zur Anerkennung Ihrer Nachweise für die Einreise nach Deutschland kann Ihnen ausschließlich die Bundespolizei erteilen, an die Sie sich gegebenenfalls auch direkt wenden können: Für Fragen zur Einreise hat die Bundespolizei dieses [Kontaktformular](#) eingerichtet. Bitte wenden Sie sich in Bezug auf die Nachweispflicht auch an Ihre Fluggesellschaft, da dieser zum einen vor Abflug die Nachweise vorgelegt werden müssen. Zum anderen könnten sich die Bestimmungen der Airline zur Beförderung von Fluggästen von den nationalen Bestimmungen zur Einreise unterscheiden.

- Wenn Sie einen negativen Covid-19-Testnachweis für die Einreise nach Deutschland benötigen:

Auf dem englisch-, deutsch-, italienisch-, spanisch- oder französischsprachigen Nachweis des negativen Ergebnisses einer durchgeführten PCR- oder Antigen-Testung müssen das Datum der Probenentnahme, die Art des verwendeten Tests und der Name der Person eindeutig vermerkt sein. Der Nachweis kann in verkörperter oder digitaler Form erbracht werden. Aus Japan kommend darf der Testnachweis bei der Einreise nach Deutschland höchstens 72 Stunden (PCR-Test) bzw. 48 Stunden (Antigen-Schnelltest) alt sein. Für die Berechnung dieser Zeiträume ist der Zeitpunkt der Abstrichnahme bis zum Zeitpunkt der Einreise maßgeblich. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#) und [hier](#) auf der Webseite des Bundesgesundheitsministeriums und [hier](#) auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts.

- Wenn Sie einen Impfnachweis zur Einreise nach Deutschland vorlegen möchten:

Zur Einreise nach Deutschland müssen den Angaben auf der Webseite des Bundesinnenministeriums zufolge Impfnachweise die Anforderungen des § 2 Nummer 10 Coronavirus-Einreiseverordnung erfüllen. Es muss sich um einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 handeln; die zugrunde liegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren auf der [Webseite des Paul-Ehrlich-Instituts](#) aufgeführten Impfstoffen erfolgt sein und

entweder aus der jeweiligen Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein, oder

bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis bestehen. Zum Nachweis eines vollständigen Impfstatus von Genesenen muss nachgewiesen werden, dass vor der Impfung eine Covid-19 Erkrankung stattgefunden hat. Als Nachweis muss ein positiver PCR-Test vorgelegt werden.

Zum Nachweis der Impfung müssen folgende Daten enthalten sein:

- die personenbezogenen Daten des Geimpften (mindestens Name, Vorname und Geburtsdatum oder die Nummer eines mitgeführten und bei der Kontrolle vorzulegenden gültigen Passes oder sonstigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild)
- Datum der Schutzimpfung, Anzahl der Schutzimpfungen,
- Bezeichnung des Impfstoffes,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde sowie
- Merkmale, die auf die für die Durchführung der Schutzimpfung oder die Ausstellung des Zertifikats verantwortliche Person oder Institution schließen lassen, zum Beispiel ein offizielles Symbol oder der Name des Ausstellers.

Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache vorliegen. Ein Impfnachweis in ausschließlich japanischer Sprache mit beigelegter einfacher oder beglaubigter Übersetzung ins Deutsche wird nicht anerkannt. Es werden Nachweise in verkörperter oder digitaler Form akzeptiert, welche die vorstehend aufgeführten Kriterien erfüllen. Abfotografierte verkörperte Nachweise gelten für die Kontrolle durch den Beförderer oder durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde nicht als in digitaler Form vorliegende Nachweise. Nachweise in digitaler Form sollten vom berechtigten Aussteller digital ausgestellt und digital dem Berechtigten übermittelt worden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um allgemeine Anforderungen nach der Coronavirus-Einreiseverordnung handelt. Für die Ausstellung eines digitalen Covid-Zertifikats auf Grundlage der Verordnung der EU zum Digital COVID Certificate (DCC-VO) können weitergehende Anforderungen zu erfüllen sein.

➤ Wenn Sie einen Genesenennachweis vorlegen möchten zur Einreise nach Deutschland:

Bei einem Genesenennachweis muss es sich den Angaben in der CoronaEinreiseV zufolge um einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 handeln, welcher in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache verfasst sein muss. Der Nachweis muss in verkörperter oder digitaler Form vorliegen. Die zugrundeliegende Testung muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen.

Bitte beachten Sie, dass die Deutsche Botschaft für die vorstehenden Informationen keine Haftung übernehmen kann. Es handelt sich um eine Zusammenfassung zum besseren Verständnis, maßgeblich sind jedoch die Angaben der jeweils zuständigen Stellen. Aufgrund der hochdynamischen Situation können sich die Ausführungen in diesem Merkblatt in Bezug auf die zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur Einreise nach Deutschland zudem sehr rasch ändern.

Datum: 26. September 2021